

Satzung des St. Martinskomitees Anrath

I. Name und Wesen des Komitees:

1. Das St. Martinskomitee Anrath - gegründet 1897 - hat seinen Sitz in 47877 Willich-Anrath und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Komitee gehört keinem überörtlichen Verband an. Es können aber Mitgliedschaften in Interessenvereinigungen eingegangen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgabe des Komitees:

Das Komitee ist bestrebt, das Brauchtum der Stadt, insbesondere das Martinsfest, in seinem Bezirk des Stadtteils Anrath zu pflegen.

1. Das Komitee will
 - a) jedes Jahr für die Kinder einen Martinszug ermöglichen und organisieren,
 - b) den nichtschulpflichtigen (ab einem bestimmten Lebensjahr) und den schulpflichtigen Kindern (bis zu einem bestimmten Lebensjahr) eine Martintüte zu schenken,
 - c) älteren Mitbürgern ab einem bestimmten Lebensjahr eine Martinstüte zu schenken.
2. Das Komitee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Vorstandsmitglieder und seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Komitees.
4. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Komitee oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Komitees Forderungen an das Komitee zu stellen.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben begünstigt oder durch Vergütungen entlohnt werden.
6. Das Komitee ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mittel und Zweck

1. Das Komitee organisiert durch seinen Vorstand die Straßen- und Haussammlungen, die Zusammensetzung und den Kauf der Martinstüten.
2. Das Komitee organisiert durch seinen Vorstand den Martinszug nach Abstimmung mit der Stadt Willich an einem Dienstag in der Woche vor dem eigentlichen Martinstag oder am Martinstag jeden Jahres.
3. Das Komitee organisiert durch seinen Vorstand vor dem Martinszug wenigstens eine Versammlung aller Mitglieder und Sammler.
4. Das Komitee sorgt durch seinen Vorstand für genügenden Versicherungsschutz des Martinszuges.
5. Das Komitee arbeitet, wenn nötig, mit ähnlichen St. Martinskomitees in der Stadt Willich zusammen.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung mithelfen will.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Das Komitee unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder, die regelmäßig bei der Organisation und Durchführung des Martinsfestes helfen,
- b) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um das Komitee verdient gemacht haben.

V. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 1. Schriftführer,
- c) der 1. Kassierer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der 2. Schriftführer
- c) der 2. Kassierer

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer berufen.

Für Vorstandsbeschlüsse gilt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen. Bis dahin kann der Vorstand ein Komiteemitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Die Hälfte des Vorstandes scheidet alle zwei Jahre aus.

Gemeinsam scheiden aus:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Schriftführer
- c) der 2. Kassierer.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

VI. Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

1. Alljährlich findet vor Beginn der Haussammlung eine Jahreshauptversammlung statt;

2. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Komitees ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand eingeladen wurde.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand einzureichen.

4. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

5. Alljährlich hat die Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer zu bestimmen.

6. Die Auflösung des St. Martinskomitees kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

7. Das bei Beendigung des Komitees verbleibende Komiteevermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung des St. Martinsfestes, zu verwenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

8. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind durch den Vorstand schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterschreiben.

VII. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.09.2017 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

47877 Willich-Anrath, den 20.09.2017